

Betreff: Verbot von Aufführungen und Veranstaltungen in allen städtischen Kultureinrichtungen

Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO und § 25 GeschO vom 11.03.2020

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage, Anlass

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet und mittlerweile zu einer Pandemie entwickelt. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Auf Grund dessen hat der Freistaat Bayern eine Allgemeinverfügung mit Wirkung ab 11.03.2020, 12:00 Uhr erlassen, die alle Veranstaltungen mit gleich oder mehr als 1.000 Teilnehmern bis einschl. 19.04.2020 untersagt.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. Der vorherrschende Übertragungsweg erfolgt über Tröpfchen, z.B. Husten, Niesen und auch durch teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen. Um eine schnelle Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln, hat sich die Landeshauptstadt München entschieden, – in Absprache mit dem Freistaat Bayern - über das Verbot von Großveranstaltungen hinaus sämtliche Veranstaltungen in den städtischen Kultureinrichtungen bis einschließlich 19.04.2020 zu untersagen. Nur mit einer Untersagung sämtlicher Veranstaltungen in städtischen Kultureinrichtungen ist davon auszugehen, dass eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Viren eingedämmt werden kann. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Die dringliche Anordnung gilt ab 11.03.2020, 12:00 Uhr für städtische Veranstaltungsräume, soweit nicht der Freistaat Bayern für diese Räumlichkeiten bereits eine Untersagung/Schließung mittels Allgemeinverfügung angeordnet hat oder die Landeshauptstadt München diesbezügliche behördliche Anordnungen getroffen hat bzw. trifft.

2. Begründung der Dringlichkeit

Da der Freistaat Bayern seine kulturellen Einrichtungen mit Wirkung ab 11.03.2020, 12:00 Uhr geschlossen hat, muss vermieden werden, dass Menschen, auch aus Nachbarregionen, anderen Bundesländern oder mit internationaler Herkunft nun vermehrt die städtischen Kultureinrichtungen besuchen. Dies hätte sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen im Bereich der Landeshauptstadt München als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.

Es ist daher geboten, zeitlich parallel mit dem Freistaat Bayern Veranstaltungen und Aufführungen in den städtischen Veranstaltungsräumen ab dem 11.03.2020, 12:00 Uhr zu untersagen.

Soweit Kultureinrichtungen in der Gesellschaftsform einer GmbH betrieben werden, bei denen die Landeshauptstadt München die alleinige bzw. mehrheitliche Eigentümerin/Gesellschafterin ist, werden die jeweiligen Geschäftsführungen angewiesen, die Einrichtungen ab dem 11.03.2020, 12:00 Uhr bis einschließlich 19.04.2020 zu schließen.

Eine solche Gesellschafterweisung ist grundsätzlich stadtratspflichtig. Eine vorherige Behandlung der Angelegenheit in der nächsten Vollversammlung des Stadtrats am 18.03.2020 kann nicht mehr abgewartet werden.

Eine Entscheidung im Wege der dringlichen Anordnung gem. Art. 37 Abs.3 GO ist daher erforderlich.

II. Behandlungsvorschlag

Die Geschäftsführungen der Kultureinrichtungen, bei denen die Landeshauptstadt München die alleinige bzw. mehrheitliche Eigentümerin/Gesellschafterin ist, werden angewiesen, die städtischen Veranstaltungsräume ab 11.03.2020, 12:00 Uhr bis einschließlich 19.04.2020 zu schließen.

III. Anordnung

nach Behandlungsvorschlag

Diese dringliche Anordnung wird in der nächsten Sitzung der Vollversammlung am 18. März 2020 bekannt gegeben.



Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München